



MEDIENINFORMATION

SPERRFRIST: keine

Steuergesetzrevision Nidwalden 2020 - Umsetzung der STAF

Der Regierungsrat stärkt die steuerliche Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Nidwalden und beschliesst dazu die geplante Steuergesetzrevision 2020. Gleichzeitig setzt er die verbindlichen wie auch die für Nidwalden wichtigen Vorgaben aus den Beschlüssen der eidgenössischen Räte vom 28. September 2018 über das Bundesgesetz zur Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) um.

Mittels der Steuerreform STAF soll die unterschiedliche Besteuerung von in- und ausländischen Unternehmensgewinnen von Holding- und Verwaltungsgesellschaften durch die Kantone beseitigt werden. Die Reform hat zum Ziel, die OECD-Standards zur Bekämpfung schädlicher Steuerwettbewerbe umzusetzen.

Die Vernehmlassungsantworten zur Vorlage zeigen, dass diese - mit wenigen Ausnahmen - von den politischen Parteien, Gemeinden, Verbänden und Organisationen begrüsst und unterstützt wird. Weitere Vorschläge würden teilweise zu erheblichen zusätzlichen Steuerausfällen führen, welche vorwiegend aus finanziellen Gründen nicht berücksichtigt werden können.

Ersatzmassnahmen für die Kantone

Mit gezielten und international akzeptierten Ersatzmassnahmen soll die internationale Konkurrenzfähigkeit der Kantone erhalten bleiben. Dazu gehören u.a.

- Patentbox – Erträge aus Lizenzeinnahmen steuerlich entlasten
- Überabzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen
- Dividendenbesteuerung mindestens zu 50% im Teilbesteuerungsverfahren
- Individuelle Senkungen der Gewinnsteuersätze
- Entlastungen der Gemeinden und Städte

Kantonale Massnahmen der Umsetzung

Gegen die eidgenössische Steuervorlage (STAF) wurde aus unterschiedlichen politischen Lagern das Referendum ergriffen. Das Resultat der eidgenössischen Volksabstimmung vom 19. Mai 2019 bleibt selbstverständlich abzuwarten und zu respektieren. Trotzdem will der Regierungsrat bereits heute die geplante Umsetzung der Steuervorlage im Kanton Nidwalden beschliessen, um insbesondere gegenüber Investoren und Unternehmen im In- und Ausland die (Spitzen-)Position zu bekräftigen respektive im interkantonalen und internationalen Steuervergleich zu erhalten und weiter auszubauen. Dazu zählen u.a.:

- Abschaffung der Steuerprivilegien für Holding- und Verwaltungsgesellschaften
- Gewinnsteuersenkung auf insgesamt 11.97 Prozent netto (inkl. Bund)
- Maximale steuerliche Entlastung der Patenterträge - aus der bereits eingeführten Patentbox - um 90 Prozent. Dagegen wird auf die zusätzliche Entlastung von Forschungs- und Entwicklungskosten (Überabzug) verzichtet
- Die Entlastung bei der Dividendenbesteuerung bleibt unverändert bei 50% (maximal)
- Attraktivste Besteuerung von Kapitaleistungen aus der beruflichen Vorsorge
- Finanzieller Ausgleich für die Gemeinden durch Erhöhung der Gewinn- und Kapitalsteueranteile juristischer Personen

Finanzielle Auswirkungen

Die Senkung insbesondere der Gewinnsteuersätze für Kapitalgesellschaften dürfte kurzfristig zu Mindereinnahmen führen. Mit dem Wegfall der Privilegien für Holding- und Verwaltungsgesellschaften und der Erhöhung des Anteils an der Direkten Bundessteuer sind aber auch namhafte Mehrerträge zu erwarten. Mit diesen Mehreinnahmen kann das strukturelle Defizit des Kantons auf ein vertretbares Niveau gesenkt werden.

Fazit

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass mit der vorliegenden Steuergesetzrevision die Standortattraktivität gewahrt beziehungsweise verbessert werden kann. Zudem kann das strukturelle Defizit auf ein vertretbares Niveau reduziert werden.

RÜCKFRAGEN

Alfred Bossard, Finanzdirektor, Telefon +41 41 618 71 00, erreichbar am 28. März 2019 zwischen 16.30 und 17.30 Uhr

Raphael Hemmerle, Leiter des kantonalen Steueramtes, Telefon +41 41 618 71 26, erreichbar am 28. März 2019 zwischen 16.30 und 17.30 Uhr

Stans, 28. März 2019